

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)**

**zwischen der
Gemeinde**

**Nottuln
(nachfolgend „Gemeinde“)**

**und dem
Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis Coesfeld“)**

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des
kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Gemeinde Nottuln und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen aus Haushalten schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der im Gebiet der Gemeinde Nottuln anfallenden und zu überlassenden sperrigen Abfälle aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 LKrWG NRW der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung von Abfällen über den gemeindlichen Wertstoffhof gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2025 durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Gemeinde am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Gemeinde und der Kreis sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über den gemeindlichen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Der Wertstoffhof bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde stellt ihren Wertstoffhof zum Zwecke der Sammlung und Erfassung von sperrigen Abfällen unentgeltlich dem Kreis Coesfeld zur Verfügung.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Gemeinde; die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt.
4. Die Höhe der Entgeltsätze für kostenpflichtige Abfälle, die unter § 4 fallen, wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis bzw. der WBC festgesetzt.

§ 4

Zusatzvereinbarung

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis, kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, anzubieten. Der Umfang dieser Leistung wird von beiden Parteien einvernehmlich im Pflichtenheft zum Durchführungsvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.

§ 5

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverstand hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 6

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Gemeinde durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 7

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Gemeinde unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc., sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
3. Die Gemeinde stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 8

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Gemeinde und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9 **Kosten der Dienstleistungen**

1. Die Gemeinde und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Soweit die Umsetzung des Vertrages gemäß § 8 durch die WBC erfolgt, rechnet diese sämtliche Leistungen monatlich zunächst nach Prüfung mit den beauftragten Dienstleistern ab. Im Weiteren erfolgt eine Abrechnung dieser Kosten zwischen der WBC und dem Kreis zunächst auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten monatlichen Pauschalbeträgen; die Endabrechnung inklusive aller internen und externen Aufwendungen erfolgt dann nach Abschluss des Leistungsjahres unmittelbar nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Unterlagen.
3. Der Kreis rechnet seinerseits monatlich auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten Pauschalbeträgen die Dienstleistungen mit der Gemeinde ab; die entsprechende Endabrechnung aller internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erfolgt dann nach Vorlage der Schlussrechnung der WBC im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 10 **Haftung**

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden.

§ 11 **Dauer**

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2034 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht eine(r) der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 12 **Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der bzw. die Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 14

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schrifterfordernis selbst.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den

Nottuln, den

Kreis Coesfeld
Der Landrat

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Dr. Dietmar Thönnies